

Bewertungsleitlinie der SMN Investment Services GmbH

Version April 2017

Inhalt

1.	EINLEITUNG	3
2.	ZUSTÄNDIGKEIT (BEWERTER)	3
3.	TÄTIGKEITSUMFANG	3
4.	BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	4
4.1.	Häufigkeit und Zeitpunkt der Bewertung.....	4
4.2.	Bewertung.....	4
4.2.1.	An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Finanzinstrumente.....	4
4.2.2.	Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Finanzinstrumente oder Finanzinstrumente ohne handelbaren Kurs.....	4
4.2.3.	Nichtnotierte Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und sonstige Instrumente ..	4
4.2.4.	Terminkontrakte und Optionsrechte	5
4.2.5.	Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen	5
4.2.6.	Auf ausländische Währung lautende Finanzinstrumente	5
4.2.7.	Nicht in dieser Leitlinie definierte Finanzinstrumente.....	5
5.	PREISQUELLEN UND VERFAHREN	6
6.	ESKALATIONSMASSNAHMEN	6
7.	NETTOINVENTARWERTS UND AKTIONÄRSREGISTER	7
8.	ÜBERPRÜFUNG, AKTUALISIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG	7
8.1.	Überprüfung	7
8.2.	Aktualisierung	7
8.3.	In Kraft treten und Veröffentlichung	7
	Anhang 1.....	8
	Anhang 2.....	10

1. EINLEITUNG

SMN hat als AIFM gemäß § 17 AIFMG sicher zu stellen, dass für jeden von SMN verwalteten AIF geeignete und kohärente Verfahren festgelegt werden, so dass eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte des AIF gemäß dieser Bewertungsleitlinie und den Vertragsbedingungen oder der Satzung der AIF vorgenommen werden kann.

Die gegenständliche Bewertungsleitlinie ist auf alle vom AIFM verwalteten AIF (Anhang 1) nur insofern anzuwenden, als die jeweiligen Vertragsbedingungen oder dessen Satzung keine anderslautenden Bewertungsgrundsätze vorsehen. SMN stellt auch in diesem Fall die Anwendung fairer, angemessener und transparenter Bewertungsmethoden sicher sowie, dass die Berechnung und Offenlegung des Nettoinventarwertes je Anteil des AIF gegenüber den Anlegern gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF erfolgt (Anhang 1).

SMN hat organisatorische Vorkehrungen getroffen (unabhängig von der Portfolioverwaltung), dass eine Bewertung unabhängig und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgen kann.

2. ZUSTÄNDIGKEIT (BEWERTER)

- Roland GOLLENBECK, Bewerter (Geschäftsleiter & Risikomanagement)
- Mag. Michael NEUBAUER, Bewerter Stellvertreter (Stv. Risikomanager)

Die Bewerter verfügen in Wahrnehmung ihrer Funktion als Bewerter eines AIF über volle Entscheidungskompetenz in Bezug auf den unter Punkt 3 angeführten Tätigkeitsumfang.

Die Bewerter können bei Bedarf auf angemessene Unterstützung durch das interne Risikomanagement zurückgreifen.

3. TÄTIGKEITSUMFANG

Die Bewerter haben die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Bewertungsprozesse sowie der Preisquellen der einzelnen Anlageklassen
- Regelmäßige Überprüfung der festgelegten Bewertungs-/Überwachungsprozesse (z.B. bei fehlender Aktualität der Preise (*Outdated Prices*), wesentlichen Preissprüngen (*Price Movements*), über längere Zeit unveränderten Preisen (*Stale Prices*)) sowie der präferierten Preisquellen
- Festlegung der Hierarchie zwischen festgelegten Bewertungsprozessen
- Entscheidung über das Vorgehen bei vom Standardprozess abweichenden Bewertungen
- Entscheidung über Bewertungsverfahren bei Sonderfällen (z.B. illiquide Wertpapiere)

Bei Einrichtung wird jedes Instrument gemäß seinen Ausstattungsmerkmalen einem Prozess für die Preisversorgung zugeordnet. Dieser beinhaltet die Festlegung des Datenlieferanten, des Aktualisierungsintervalls, die Auswahl der Preisquellen sowie das generelle Vorgehen.

Neben automatisierten Schnittstellenbelieferungen über Bloomberg werden auch andere geeignete Kurs- und Bewertungsquellen zur Bewertung von Instrumenten herangezogen. Dies erfolgt in Fällen, bei denen über die Standardkursquellen keine adäquaten Bewertungen verfügbar sind.

4. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bewertung der Vermögenswerte wird wie folgt vorgenommen:

4.1. Häufigkeit und Zeitpunkt der Bewertung

Die Bewertung der Vermögenswerte wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil vorgenommen. Dies hat zumindest einmal jährlich zu erfolgen.

	offene AIF	geschlossene AIF
Bewertung	in einem zeitlichen Abstand, der den von dem AIF gehaltenen Vermögenswerten und seiner Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit angemessen ist	wenn das Kapital des entsprechenden AIF erhöht oder herabgesetzt wird
Berechnung		
Offenlegung	die Anleger haben über die Bewertungen und Berechnungen entsprechend den diesbezüglichen Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF informiert zu werden	

Details zur Häufigkeit der NAV Berechnung und Offenlegung sind im Anhang 1 pro AIF angegeben.

4.2. Bewertung

Die folgenden Bewertungsmethoden und die im Anhang 2 angeführten Bewertungsverfahren und -methoden (Preis Logik) sind kohärent (einheitlich) auf alle Vermögenswerte des AIF anzuwenden. Besteht die Notwendigkeit zur Aktualisierung dieser Leitlinie, ist gemäß Punkt 7. zu verfahren.

4.2.1. An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Finanzinstrumente

Finanzinstrumente, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte werden zum letzten verfügbaren handelbaren Preis/Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

4.2.2. Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Finanzinstrumente oder Finanzinstrumente ohne handelbaren Kurs

Finanzinstrumente, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Preis/Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen *Verkehrswert* bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem *Verkehrswert* ist der Betrag zu verstehen, zu dem das jeweilige Finanzinstrument in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

4.2.3. Nichtnotierte Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und sonstige Instrumente

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen und Instrumenten, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen, Instrumente und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer

Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

4.2.4. Terminkontrakte und Optionsrechte

Die zu einem AIF gehörenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des AIF verkauften Terminkontrakten, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Die zu Lasten des AIF geleisteten Einschüsse (Margin) werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des AIF hinzugerechnet.

Das gleiche gilt für Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

4.2.5. Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet, es sei denn, es wäre unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe ausgezahlt wird, bzw. eingeht. In einem solchen Fall wird der Bewerter konsultiert um nach dem Vorsichtsprinzip gemäß der Wahrscheinlichkeit der Einbringlichkeit ein absoluten oder relativen Abschlagswert (*Haircut*) festzulegen, der bei der Bewertung in Abzug gebracht wird, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Finanzinstrumente maßgebend.

4.2.6. Auf ausländische Währung lautende Finanzinstrumente

Auf ausländische Währung lautende Finanzinstrumente werden mit der Spot Rate des Bewertungstages umgerechnet.

4.2.7. Nicht in dieser Leitlinie definierte Finanzinstrumente

Für den Fall dass ein AIF beabsichtigt in Finanzinstrumente zu investieren, die bis dato nicht von dieser Leitlinie erfasst sind, muss zuvor ein Bewerter die dafür notwendigen Kriterien festlegen und diese Leitlinie in Folge entsprechend erweitert werden, bevor der AIF in diese investiert.

5. PREISQUELLEN UND VERFAHREN

Bei Einrichtung wird jedes Instrument (gemäß den Punkt 4.2) gemäß seinen Ausstattungsmerkmalen einem Prozess für die Kursversorgung zugeordnet. Dieser beinhaltet die Festlegung des Datenlieferanten, des Aktualisierungsintervalls, die Auswahl der Preisquellen sowie das generelle Vorgehen. Dabei wird nach Möglichkeit der Verfügbarkeit auf Preisquellen zurückgegriffen, die einen erstklassigen Leumund sowie hohe Datenverfügbarkeit und Qualität aufweisen.

Zum Zeitpunkt der NAV Berechnung durch die Depotbank & Zentralverwaltungsstelle des AIF werden für alle Instrumente die Werte sämtlicher Preisquellen (falls verfügbar) einem täglichen Abweichungstest unterzogen. Dabei wird der aktuelle Preis einerseits mit dem Vortageswert bzw. dem letzten Wert des letzten Handelstages und dem Buchwert inklusive den Werten der nachfolgenden Zeitreihe verglichen. Falls Abweichungen zwischen den Werten auftreten, jedoch die Mehrzahl der Preisquellen übereinstimmen, wird der Wert dieser Quellen herangezogen. Sind nicht mehr als 2 Preisquellen verfügbar (primär und sekundär), wird vorläufig der Wert der primären Preisquelle verwendet, bis im Rahmen der Eskalationsmaßnahmen (Punkt 6) der gültige Wert bestimmt wird.

Unter Berücksichtigung von Punkt 4. wird standardmäßig die primäre Preisquelle für die Bewertung des Portfolios herangezogen. Falls diese über keine Werte verfügt, wird die sekundäre Preisquelle verwendet.

Bevor ein neues Instrument in das Portfolio aufgenommen wird, wird analog Punkt 3 verfahren

Die Bewertung selbst wird idR automatisiert in smnBooks (proprietäre Verwaltungssoftware) auf täglicher Basis durchgeführt.

6. ESKALATIONSMASSNAHMEN

Sollte es im Rahmen der Bewertung von Vermögenswerten eines AIF zu Unstimmigkeiten kommen, so ist wie folgt zu verfahren:

Rückfrage bei der/den Preisquelle(n):	<i>Es ist sicherzustellen, dass die von der/den in Frage kommenden Preisquelle(n) bezogenen Daten frei von Fehlern sind.</i>
Information der Geschäftsleitung von SMN:	<i>Sollte es innerhalb des seitens des AIF vorgegebenen Zeitrahmens (Verkaufsprospekt u. Operating Memorandum) für die NAV Berechnung nicht möglich sein die Fehlerquelle eindeutig zu identifizieren, ist die Geschäftsleitung zu informieren und in Abstimmung mit dieser die nächsten Schritte abzustimmen.</i>
Information des AIF Verwaltungsrats:	<i>In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des AIF wird ein Preis für jene(n) Vermögenswert(e) festgelegt, der Depotbank & Zentralverwaltungsstelle mitgeteilt und ihm Rahmen eines Umlaufbeschlusses des AIF schriftlich festgehalten.</i>

Abschließend sind die Ursache und die Entscheidung über die endgültige Preisfindung zu dokumentieren.

7. NETTOINVENTARWERT UND AKTIONÄRSREGISTER

In Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 19 AIFMG iVm der Präambel (80) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 stellt SMN sicher, dass für jeden von SMN verwalteten AIF eine einzige Verwahrstelle (Depotbank & Zentralverwaltungsstelle) bestellt ist, deren Aufgaben auch die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Führung eines Anlegerverzeichnisses (Aktionärsregister) umfasst.

SMN stellt sicher, dass

- die Depotbank & Zentralverwaltungsstelle über ein laufend aktuell gehaltenes Aktionärsregister für den AIF verfügt. Mit laufend ist zu verstehen, dass an jedem Tag an dem Anteile des AIF gehandelt werden können und somit der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, auch das Aktionärsregister aktualisiert wird;
- die Depotbank & Zentralverwaltungsstelle die Verfahren und Methoden für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil vollständig dokumentiert;
- in Abstimmung mit der Depotbank & Zentralverwaltungsstelle und in Übereinstimmung mit nationalem Recht des Sitzstaates des AIF Abhilfemaßnahmen im Fall einer nicht korrekten Berechnung des Nettoinventarwerts existieren (z.B. für Luxemburg, Rundschreiben der CSSF 02/77 vom 27. November 2002).

8. ÜBERPRÜFUNG, AKTUALISIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

8.1. Überprüfung

Diese Leitlinie wird durch das Risikomanagement mindestens einmal jährlich auf ihre Aktualität, Funktionalität und Marktkonformität hin überprüft und sofern notwendig, entsprechend aktualisiert. Die Prüfung umfasst auch eine Kontrolle der Verfahren und Methoden zur Berechnung des Nettoinventarwert pro Anteil durch die Depotbank & Zentralverwaltungsstelle.

8.2. Aktualisierung

Sollte aufgrund von Erkenntnissen aus der regelmäßigen Überprüfung oder im Anlassfall eine Aktualisierung dieser Bewertungsleitlinie notwendig sein (z.B. aufgrund einer neuen oder geänderten Anlagestrategie eines verwalteten AIF oder einer geplanten Investition in neue, bis dato nicht von dieser Leitlinie berücksichtigte Vermögenswerte, oder Einstellung einer Preisquelle [nicht vollständige Aufzählung]), so hat ein Bewerter entsprechende Vorschläge für Anpassung diese Leitlinie zu erstellen und diese der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

8.3. In Kraft treten und Veröffentlichung

Die vorliegende Bewertungsleitlinie von SMN tritt mit Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung und interne Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die vorherige Version. Die jeweils aktuell gültige Version wird im Internet auf der Website <http://www.smn.at> veröffentlicht.

Anhang 1

AIF	
Name des AIF	Portfolio Selection SICAV - SMN Diversified Futures Fund
Sitzstaat des AIF	Luxemburg
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> geschlossen
Bewerter	
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> extern
Parteien im Bewertungsprozeß	
AIFM	SMN
Broker	1) Societe Generale International Limited 2) Morgan Stanley & Co International PLC
Zentralverwaltungsstelle	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Bewertungsgrundsätze des AIF [●] definiert?	
im vollständigen Verkaufsprospekt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
in der Satzung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
in einer eigenständigen Pricing Policy	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
NAV Berechnung	
Zuständigkeit	CACEIS Bank Luxemburg
Berechnungszeitpunkt	wöchentlich (jeden Freitag) zusätzlich am Monatsultimo
Bewertung	
Zuständigkeit	SMN
Berechnungszeitpunkt	zu jedem NAV (siehe zuvor)
NAV Veröffentlichung 1	
Zuständigkeit	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
via	Bourse de Luxembourg ¹ https://www.bourse.lu/home
NAV Veröffentlichung 2	
Zuständigkeit	SMN Investment Services GmbH
via	www.smn.at
AIF Spezifika	
Anlagestrategie	<i>siehe genehmigter Verkaufsprospekt des AIF</i>
Vermögenswerte	<i>siehe Risikoprofil der SMN Risikomanagementleitlinie</i>

¹ die Börsennotierung wird mit 7. Juni 2017 eingestellt

AIF	
Name des AIF	IMF International Momentum Fund - IMF XL Fund
Sitzstaat des AIF	Luxemburg
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> geschlossen
Bewerter	
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> extern
Parteien im Bewertungsprozeß	
AIFM	SMN
Broker	1) Newedge UK Financial Limited 2) Morgan Stanley & Co International PLC
Zentralverwaltungsstelle	CACEIS Bank Luxembourg
Bewertungsgrundsätze des AIF [●] definiert?	
im vollständigen Verkaufsprospekt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
in der Satzung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
in einer eigenständigen Pricing Policy	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
NAV Berechnung	
Zuständigkeit	CACEIS Bank Luxembourg
Berechnungszeitpunkt	monatlich für Monatsultimo
Bewertung	
Zuständigkeit	SMN
Berechnungszeitpunkt	zu jedem NAV (siehe zuvor)
NAV Veröffentlichung 1	
Zuständigkeit	SMN Investment Services GmbH
via	monatlichem Reportingversand
AIF Spezifika	
Anlagestrategie	<i>siehe genehmigter Verkaufsprospekt des AIF</i>
Vermögenswerte	<i>siehe Risikoprofil der SMN Risikomanagementleitlinie</i>

Anhang 2

<i>Instrumentenart</i>	<i>Preis Logik</i>	<i>Preisquelle</i>	
		<i>primär</i>	<i>sekundär</i>
<i>Futures (börsengehandelt)</i>	Schlußkurs	CSI	Bloomberg
<i>Forwards (OTC)</i>	Snapshot 16 h GMT	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Forwards ((OTC-NDF)</i>	Snapshot 16 h GMT	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Spot (OTC)</i>	Snapshot 16 h GMT	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Anleihen (OTC)</i>	Mid Price	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Zielfonds (börsengehandelt)</i>	Schlußkurs	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Zielfonds (OTC)</i>	Referenzkurs	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Aktien (börsengehandelt)</i>	Schlußkurs	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF